

im Artikel 7 gebraucht wird, unserer Ansicht nach, daß Feuilletonromane und Novellen, die nicht als Zeitungsartikel betrachtet werden können (s. Droit d'Auteur 1895, p. 9 ff.), ohne weiteres geschützt sind.

Die Presse darf ebenfalls nach Artikel 8 die in Vereinigungen, vor Gericht und in öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden frei wiedergeben. Die Kommission hat mit diesen Reden die Vorlesungen von Professoren auf die gleiche Stufe stellen und deren freie Wiedergabe aussprechen wollen. Allein die Vorlesungen wurden im endgültig angenommenen Artikel nicht erwähnt, so daß man annehmen darf, sie seien vollständig geschützt. Ferner hatte die Kommission folgenden Zusatz vorgeschlagen: »Der Autor hat allein das Recht, sie (die Reden und Vorlesungen) als Broschüre oder Buch zu veröffentlichen und zusammenzustellen.« An Stelle dieses Zusatzes traten nun die Worte, die freie Wiedergabe dürfe nur in der prensa periódica stattfinden, so daß durch diesen Wortlaut die Veröffentlichung in Sammlungen durch Dritte ausgeschlossen ist.

Erlaubte, für den Unterricht bestimmte Entlehnungen. Die Berner Uebereinkunft behält der internen Gesetzgebung der Verbandsländer und den Sonderabkommen vor, zu bestimmen, wie weit sich die Befugnis, derartige Entlehnungen zu veranstalten, erstrecken soll. Der Kongreß von Montevideo wollte zuerst über diese Materie eine Vorschrift erlassen, und daher war folgender Artikel vorgeschlagen worden: »Die Veröffentlichung von Fragmenten oder ausgewählten Stücken aus Sammelwerken, welche in einem Verbandslande als Lesebücher oder Studienwerke in den Zweigen des öffentlichen Unterrichts angenommen worden sind, giebt keinen Anspruch auf ein Urheberrecht; solche Veröffentlichungen dürfen frei wiedergegeben und in den anderen Staaten als Lehrmittel eingeführt werden.«

Daß dieser Artikel die Frage, ob es erlaubt sei oder nicht, zu Schulzwecken Entlehnungen aus noch geschützten Werken zu veranstalten, nicht entschieden haben würde, springt in die Augen, beschäftigte er sich doch ausschließlich mit dem solchen Sammelwerken zugeordneten Lose, ganz abgesehen von ihrem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Ursprung. Wir treffen hier den gleichen Mangel an Unterscheidung an, wie er uns schon in der Vermengung des Uebersetzungsrechts und des Schutzes der erschienenen Uebersetzung entgegengetreten ist. Herr Quintana empfand diese Lücke, als er folgenden Artikel vorschlug: »Fragmente aus noch geschützten Werken dürfen nur mit Erlaubnis der betreffenden Autoren zu einem Sammelwerke vereinigt werden. Solche autorisierte Sammelwerke genießen die in Artikel 3 festgestellten Rechte. Das Gleiche gilt für die Sammelwerke von Fragmenten aus Werken, die nicht geschützt sind, sofern diese Sammlungen zu Unterrichtszwecken veranstaltet worden sind.« Dieser Artikel wurde auf eine spätere Sitzung verschoben, in der der Antragsteller, die Unmöglichkeit einsehend, zu einer Einigung zu gelangen, ihn zurückzog.

So ist denn diese Frage im Vertrage von Montevideo nicht gelöst, sondern im ungewissen gelassen worden. Da aber die in einem Verbandslande veröffentlichten Werke in den anderen Ländern diejenigen Rechte genießen, die ihnen die Gesetzgebung des Ursprungslandes einräumt, so scheint logischerweise daraus geschlossen werden zu dürfen, daß z. B. ein französisches Werk zu Schulzwecken (abgesehen von den überall erlaubten Citaten) ebensowenig in Frankreich wie in Argentinien und Paraguay benutzt werden darf.

Indirekte Aneignungen. Artikel 9. Herr Quintana wünschte, die Vorschläge der Kommission und des Herrn Baca-Guzman durch Artikel 10 der Berner Konvention zu ersetzen. Es wurde ihm hierin zwar nicht völlig entsprochen, aber man kann doch sagen, daß der neue Artikel 9 im großen

und ganzen der genannten Vorschrift der Berner Konvention entspricht. Jedoch wurde in den Vertrag von Montevideo nicht wie in die Berner Uebereinkunft aufgenommen, daß in dieser Materie die Vorschriften der lex fori ausdrücklich vorbehalten werden.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages von Montevideo betreffen die Art und Weise der Ratifikation, der Inkraftsetzung und der Kündigung des Vertrages. In Bezug auf neue Beitritte erklärt ein letzter Artikel, daß die auf dem Kongresse nicht vertretenen Staaten, die dem Vertrage beizutreten wünschen, sich den Artikel 13 zu nutze machen, d. h. ihren Beitritt den Regierungen von Argentinien und Uruguay ankündigen können, die diese Beitritts-erklärung alsdann den anderen Vertragsstaaten mitteilen werden. Der Beitritt zur Berner Uebereinkunft unterliegt dagegen einer wichtigen Bedingung: zur Union werden zugelassen diejenigen Länder, die auf ihrem Gebiete den gesetzlichen Schutz derjenigen Rechte, die den Gegenstand der Uebereinkunft bilden, sicherstellen; diese Bedingung hat im Jahre 1891 eine große Rolle gespielt, als es sich darum handelte, zu wissen, ob die Vereinigten Staaten der Berner Union beitreten könnten oder nicht, nachdem sie ein, die manufacturing clause enthaltendes Gesetz angenommen hatten. Damals haben die amerikanischen Behörden zu allererst zugegeben, daß ein solcher Beitritt unmöglich sei, da die Vereinigten Staaten sich nicht damit begnügten, für ein fremdes Werk die Erfüllung der im Ursprungslande zu dessen Schutz vorgeschriebenen Formalitäten zu verlangen, sondern dem Autor eines solchen fremden Werkes auch noch auf ihrem Gebiete schwer zu erfüllende Förmlichkeiten und Bedingungen (wie diejenige, ein Buch in Amerika neu zu drucken) auferlegen.

Somit besteht in der Berner Union durch die Macht der Thaten ein engerer Zusammenschluß als in derjenigen von Montevideo, indem in der erstgenannten Union der von der Berner Uebereinkunft gewährte Schutz nur als ein Minimum betrachtet wird. Dagegen können in der Union von Montevideo die heterogensten Rechtssysteme, die fortgeschrittensten wie die rückschrittlichsten, nebeneinander bestehen, ohne daß durch eine höhere Instanz eine Minimalchutzskala aufgestellt würde.

Artikel 6 des Schlußprotokolls des Vertrages von Montevideo stellt noch eine rein äußerliche Bedingung in Beziehung auf die nichtamerikanischen, zum Kongreß nicht eingeladenen Staaten auf; ihr Beitritt kann nämlich von denjenigen Vertragsstaaten, die bei der Annahme der abgeschlossenen Verträge in dieser Hinsicht Vorbehalte gemacht haben, zurückgewiesen werden. Ein solcher Vorbehalt ist nun wirklich formuliert worden. Im Dekret vom 5. Oktober 1892 erklärte nämlich die Regierung von Uruguay, daß, »wenn andere als südamerikanische Länder ihren Beitritt erklären, die Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden nachgesucht und verweigert werden kann, sofern die um den Beitritt nachsuchende, dem amerikanischen Kontinent nicht angehörende Nation als Entgelt nicht irgend einen Vorteil und die wahre Gegenseitigkeit anbietet.« Frankreich gegenüber hat Uruguay denn auch diese Weigerung, den Beitritt dieses Landes anzuerkennen, geltend gemacht (s. Droit d'Auteur, 1897 p. 5.)

In der weiteren Vergleichung des Vertrages von Montevideo mit der Berner Uebereinkunft fällt uns auf, daß in ersterem Bestimmungen über folgende Punkte fehlen: Revision des Vertrages, Gründung eines Centralorganes, Verhältnis zu den Sonderlitterarverträgen, öffentliche Auführungen dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke und von Uebersetzungen dramatischer und